

Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksachen-Nr. 2682/2020-2025) vom 22.10.2021 für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2021

Thema:

Nachbetreuung gem. § 41a SGB VIII

Frage:

Welche Formen der Beratung und Unterstützung für junge Volljährige und welche Form und Regelmäßigkeit des Kontaktes zu den jungen Volljährigen sieht das Jugendamt Bielefeld nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahmen vor?

Antwort:

Bereits im Februar des Jahres hatte das Jugendamt auf eine dementsprechende Anfrage der Fraktion ausführlicher zur Praxis im Umgang mit der Zielgruppe der jungen Volljährigen bzw. Careleaver geantwortet (vgl. Drucksachen-Nr. 0617/2020-2025). Der Fokus lag damals allerdings eher auf dem Zugang zu den Hilfen gem. § 41 SGB VIII.

In Bezug auf die Nachbetreuung junger Volljähriger stellt sich die Situation wie folgt dar:

Wie bei allen anderen Hilfen zur Erziehung auch bietet das Jugendamt im Nachgang zu einer Hilfe gem. § 41 SGB VIII eine eigenständige weitere Beratung und Begleitung an. Die Intensität und Regelmäßigkeit des Kontaktes richtet sich dabei nach dem Wunsch und dem individuellen Bedarf des jungen Menschen selbst. Diese Nachbetreuung wird – aufgrund der derzeit vorhandenen Personalressourcen – in der Regel zunächst für die Dauer von drei Monaten vorgehalten. Tauchen innerhalb dieser Zeit keine weiteren Probleme auf, wird die Begleitung beendet. Sofern sich der junge Mensch zu einem späteren Zeitpunkt erneut meldet, erfolgt eine Wiederaufnahme der Beratung.

Bei jungen Menschen, die aus einer stationären Jugendhilfemaßnahme entlassen werden, kann sich darüber hinaus auch eine ambulante Betreuung durch einen freien Träger der Jugendhilfe – im günstigsten Fall durch den selben Träger und die bereits bekannte Bezugsperson – anschließen.

Die Form bzw. Art und Weise des Kontaktes reicht von weiteren Gesprächen mit dem jungen Menschen, über Kontaktaufnahme zu Behörden, Institutionen, Therapeutinnen und Therapeuten, Vermietern etc. gemeinsam mit dem jungen Menschen bis hin zur Unterstützung bei der Inanspruchnahme weitergehender Hilfen und ist ebenfalls von den individuellen Wünschen und Bedarfen des jungen Menschen abhängig.

Dementsprechend gehörten eine Nachbetreuung und auch die sogenannte „Coming-back-Option“ bereits vor der Gesetzesänderung zu den Standards im Bielefelder Jugendamt.

Zusatzfrage:

Werden Unterstützung und Beratung unter anderem auch in der von Fachkreisen und Betroffenenverbänden empfohlenen und geforderten Form von unabhängigen Beratungs- und Coachingstellen gewährleistet?

Antwort:

Aktuell beschäftigt sich das Jugendamt intensiv mit der Frage, ob die bisherige Praxis den nunmehr geltenden rechtlichen Anforderungen entspricht bzw. wo Anpassungsbedarfe bestehen.

Neben der in der Anfrage angesprochenen Forderung nach unabhängigen Beratungs- und Coachingstellen gibt es im aktuellen bundesweiten Diskurs auch gegenteilige Meinungen.

Im Rahmen einer im Auftrag des Praxisentwicklungsprojektes „Fachstelle Leaving Care“ erstellten Kurzexpertise (Auftraggeber sind die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. und das Institut für Sozial- und Organisationsforschung der Universität Hildesheim) kommen die Autorinnen und der Autor u.a. zu folgender Schlussfolgerung: „Dabei (*Anmerkung: gemeint ist die Nachbetreuung*) soll es ... sowohl um die Unterstützung bei praktischen Fragen wie dem Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen als auch um die persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen gehen. Ziel soll sein, dass die jungen Volljährigen ihre vertrauten Ansprechpartner nicht verlieren, sondern sich weiterhin bei Fragen und Problemen an diese Personen wenden können.“

Regelungen zu unabhängigen Ombudsstellen sind noch vom Landesjugendamt zu treffen. Dabei ist auch die Finanzfrage zu regeln.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter